

# Amtsgericht München

- Ermittlungsrichter -

München, 16.05.2023

**Geschäftszeichen** ER V Gs 5965/23

(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: [REDACTED]

Telefax-Nr.:

Az. der Generalstaatsanwaltschaft München  
501 Js 534/22



**Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]  
wegen Bildung krimineller Vereinigungen**

## B e s c h l u s s

Nach §§ 102, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 Strafprozessordnung wird gemäß § 33 Abs 4 Strafprozessordnung ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Person, der Wohnung mit Nebenräumen, seiner regelmäßigen Aufenthaltsorte und der Fahrzeuge

des Beschuldigten



nach folgenden Gegenständen angeordnet:

- Computeranlage einschließlich mobiler Rechner
- Datenspeicheranlagen und/oder -geräte, egal ob ortsfest und/oder beweglich
- Mobiltelefone,
- Gegenstände, Unterlagen und/oder Dateien, mit Bezug zur Organisation Die Letzte Generation,
- Gegenstände, Unterlagen und/oder Dateien, die Aufschluss über links-radikales verfassungswidriges Gedankengut des Beschuldigten geben
- Gegenstände, Unterlagen und/oder Dateien, die Aufschluss über etwaige Hinterleute des Beschuldigten, Mittäter des Beschuldigten, insbesondere zu anderen Mitgliedern der Organisation Die Letzte Generation geben
- Unterlagen und/oder Dateien, die Aufschluss über die finanzielle Situation des Beschuldigten und/oder der Organisation Die Letzte Generation geben, beispielsweise Konto- und Depotauszüge, Kreditkarten und -abrechnungen, Ein- und Auszahlungsbelege bei Finanzdienstleistungsunternehmen wie MoneyGram, Western Union, RIA usw.
- Bargeld und/oder Wertgegenstände, die erkennbar der Letzten Generation zuordenbar sind.

Die Durchsicht eines elektronischen Speichermediums bei dem von der Durchsichtung Betroffenen darf auch auf hiervon räumlich getrennte Speichermedien, soweit auf sie von dem Speichermedium aus zugegriffen werden kann, erstreckt werden (§ 110 Abs. 3 S. 2 StPO).

Die Beschlagnahme der o.g. Gegenstände wird nach §§ 94, 98, 111b, 111c, 111j StPO angeordnet.

Soweit eine sorgfältige Sichtung und Zuordnung an Ort und Stelle aufgrund der Beschaffenheit der Gegenstände bzw. des Datenbestands nicht möglich ist, wird die vorläufige Mitnahme zur Durchsicht zur Feststellung der potentiellen Beweiserheblichkeit und -verwertbarkeit angeordnet. § 110 StPO

### Gründe

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen, insbesondere den polizeilichen Ermittlungen, der Zeugenaussage des Zeugen [REDACTED], den Bankauskünften, den Informationen zum [REDACTED] und der Homepage der Letzten Generation im Internet, besteht folgender Verdacht:

Die fünf Beschuldigten

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED] und
5. [REDACTED]

beteiligten sich mindestens seit Anfang des Jahres 2022 in unterschiedlichen Funktionen in der Vereinigung „Die Letzte Generation (Last Generation)“. Die zwei Beschuldigten

6. [REDACTED] und
7. [REDACTED]

unterstützten die Vereinigung durch die Zuverfügungstellung einer Zugriffsmöglichkeit auf ein Bankkonto und Verwaltung der eingehenden Spendengelder.

#### I. „Die Letzte Generation“ als kriminelle Vereinigung

Die Letzte Generation ist eine Vereinigung von Aktivisten aus der Umweltschutzbewegung mit dem erklärten Ziel, durch Mittel des selbst so bezeichneten „zivilen Ungehorsams“ Maßnahmen der Bundesregierung gegen die Klimakrise zu erzwingen. Die Vereinigung bildete sich 2021 aus Teilnehmern des „Hungerstreiks der letzten Generation“; ein Mobilisierungslogan ist „Stoppt den fossilen Wahnsinn“. Zu diesem Zweck fordern die Aktivisten u.a. die Schließung der Kohle-, Öl- und Gasindustrie.

Ihre Anfang 2022 einsetzenden Aktionen bezeichnen die Aktivisten des Bündnisses als „Aufstand der Letzten Generation“. Straßenblockaden bilden einen Schwerpunkt der Aktivitäten. Um die Räumung von Straßenblockaden durch die Polizei zu erschweren, kleben sich immer wieder einzelne Aktivisten mit ihren Hand- oder Fußflächen auf den Straßenbelag. Zudem werden regelmäßig Aktionen gegen die Infrastruktur der Kohle-, Öl- und Gasindustrie in Deutschland durchgeführt und publikumswirksam der Öffentlichkeit präsentiert.

Bei ihren Aktionen begehen die Aktivisten immer wieder bewusst und zielgerichtet Straftaten, um die öffentliche Aufmerksamkeit zu erreichen und in ihrem Sinne auf den Klimawandel aufmerksam zu machen. Insbesondere werden Sachbeschädigungen am Eigentum

Unbeteiligter und Nötigungen von unbeteiligten Passanten zielgerichtet begangen. Inzwischen ist durch diese Vorgehensweise ein beträchtlicher Gesamtschaden entstanden.

Mindestens folgende strafbaren „Aktionen“ können der Letzten Generation zugeordnet werden:

- Am 24. Januar 2022 blockierten Aktivisten erstmals die Ausfahrten der Autobahnen A 103 und A 114 in Berlin, was sich später durch ähnliche Aktionen an der Berliner Stadtautobahn A 100 fortsetzte. Bis zum 20. Februar 2022 registrierte die Berliner Polizei 44 Blockaden, bei denen 180 Menschen vorläufig festgenommen wurden. Solche Straßenblockaden gab es nach Angaben der Aktivisten auch in Bayreuth, Frankfurt am Main, Freiburg, Göttingen, Hamburg, München und Stuttgart.
- Mitte Februar 2022 kündigte die Gruppe eine neue Phase mit radikaleren Aktionsformen an, sollte Bundeskanzler Olaf Scholz nicht bis zum 20. Februar 2022 auf ihre Forderung reagieren, einen Zeitplan zur Einbringung eines „Essen-Retten-Gesetzes“ in den Bundestag zu verkünden. Dann wolle man anfällige Infrastruktur stören und „zum Innehalten bringen“. Als Beispiele wurden Häfen und Flughäfen genannt, die Ausdruck eines unverändert fossilen Alltags seien. Am 21. Februar 2022 kam es nach Ablauf des Ultimatums zu den zuvor angekündigten Aktionen. Dabei blockierten etwa 35 Aktivisten Teile des Hamburger Hafens. Nach eigenen Angaben vergoss die Gruppe Rapsöl auf der Fahrbahn der Brücke; sie wollte damit eine „Störung des todbringenden Alltags“ erreichen. Ein Aktivist sprang in das Hafenbecken, um den Schiffsverkehr zu stören. Politiker verschiedener Parteien lehnten die Aktion ab und verlangten eine strafrechtliche Ahndung.
- Am 23. Februar 2022 blockierten Aktivisten Zufahrtsstraßen zu Flughäfen in Berlin, Frankfurt am Main und München, nachdem sie zuvor angekündigt hatten, mit Ballons in die Flugsicherheitszonen der Flughäfen einzudringen. Am 25. Februar wurden in Frankfurt Aktivisten mit Ballons von der Polizei angehalten und die Aktion damit beendet.
- Im April 2022 führte die Vereinigung in Frankfurt am Main innerhalb einer Woche rund 20 Blockadeaktionen durch, die an neuralgischen Verkehrsknotenpunkten stattfanden. Einige Teilnehmer hatten sich auf der Fahrbahn festgeklebt und eine ölartige Flüssigkeit auf der Fahrbahn verteilt, wodurch vier Radfahrer stürzten und sich zum Teil verletzten. Insgesamt wurden fast 200 Personen festgenommen und etwa 140 Ermittlungsverfahren eingeleitet, unter anderem wegen Nötigung, gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr, Körperverletzung und Sachbeschädigung. Über 30 Personen wurden längerfristig in Gewahrsam genommen. Die Aktionen waren zuvor angekündigt worden. Laut den Ankündigungen seien bei zurückliegenden Vorträgen und Trainingsveranstaltungen weitere Menschen für die Teilnahme an den Störaktionen motiviert worden.
- In Berlin rissen im April 2022 als Bauarbeiter verkleidete Aktivisten vor dem Bundeswirtschaftsministerium den Bürgersteig auf und legten Rohre mit der Aufschrift „Qatar Stream“ ab. Außerdem beschmutzten sie die Fassade des Ministeriums aus Protest gegen die Pläne, Erdöl in der Nordsee zu fördern, mit Öl.
- Des Weiteren versuchten Aktivisten, im April und Mai 2022 die Notabschaltung von Ölpipelines zu manipulieren, um den Ölfluss zu stoppen. Dies erfolgte an mehreren Orten in Norddeutschland, darunter in Demmin, Schwedt und Strasburg. Die Staatsanwaltschaft Neuruppin führt dazu Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung und Störung öffentlicher Betriebe (326 Js 14549/22).
- Am Morgen des 9. Mai 2022 blockierten mehrere Aktivisten der Gruppe für etwa anderthalb Stunden die Leipziger Jahnallee, indem sie sich auf der Fahrbahn festklebten.

- Am 16. Mai 2022 beeinträchtigten Aktivisten durch Festkleben auf der Straße den morgendlichen Berufsverkehr in mehreren deutschen Städten, darunter Göttingen, München und Stuttgart. Die Aktionsgruppe forderte dabei Bundesklimaschutzminister Robert Habeck dazu auf, von den Plänen für vermehrte Ölbohrungen in der Nordsee abzurücken. Zu gleichartigen Aktionen mit derselben Begründung kam es am 24. Mai 2022 in Oldenburg, am 30. Mai 2022 in Braunschweig und am 14. Juni 2022 in Wolfsburg.
- Am 22. Juni 2022 beschmierten etwa 20 Aktivisten eine Wand des Bundeskanzleramtes in Berlin mit schwarzer Flüssigkeit und zeigten Transparente mit der Aufschrift „Öl sparen statt bohren“. Sie verlangten von Bundeskanzler Olaf Scholz eine Erklärung, dass keine neue Infrastruktur für fossile Energieträger gebaut wird, Bereits in den beiden Tagen zuvor hatten Aktivisten Ausfahrten der Berliner Stadtautobahn A 100 blockiert.
- Am 23.08.2022 klebten sich zwei Aktivisten der „Letzten Generation“ in der Gemäldegalerie Alte Meister in Dresden am Gemälde „Sixtinische Madonna“ von Raffael fest. Es entstand ein dauerhafter Schaden am Rahmen des Gemäldes. Am 29.08.2022 klebten sich zwei Aktivisten der „Letzten Generation“ in der Alten Pinakothek in München am Rahmen des Gemäldes „Der bethlehemitische Kindermord“ von Peter Paul Rubens fest. Auch hier erlitt der historische Rahmen einen dauerhaften Schaden.
- Am 31. Oktober 2022 führten Aktivisten an mehreren Stellen, darunter auch an der Stadtautobahn A100, in Berlin Straßenblockaden durch, was zu Verkehrsstaus führte. Ein spezielles Rettungsfahrzeug der Feuerwehr traf aufgrund der Blockade der Berliner Stadtautobahn A 100 verspätet an einem Unfallort ein, an dem ein schwerverletztes Unfallopfer zu versorgen war. Das Unfallopfer verstarb am 3. November 2022 an den Unfallfolgen.
- Am 3. November 2022 klebten sich Aktivisten in München an eine Straße am Stachus. Wenige Stunden nach der Blockadeauflösung wiederholten 15 Aktivisten die Aktion. Gegen einzelne Aktivisten der Letzten Generation wurde daraufhin ein Unterbindungsgewahrsam nach Art. 17 BayPAG verhängt.
- Am 24.11.2022 drang eine Gruppe von Aktivisten nach dem Durchschneiden des Zauns in das Gelände des Flughafens Berlin Brandenburg ein und klebte sich auf dem Rollfeld fest, woraufhin der Flugbetrieb vorübergehend eingestellt werden musste. Am 08.12.2022 drangen Aktivisten in das Gelände des Flughafens Berlin Brandenburg und des Flughafens München ein, woraufhin es zu Rollfeldsperrungen und Beeinträchtigungen des Flugverkehrs kam. Ein Flugzeug mit einem Notfallpatienten musste den Landeanflug abbrechen und konnte erst mit 20-minütiger Verspätung in München landen.

Die Vereinigung verfügt über eine straffe Organisationsstruktur, wobei bereits in der Konzeption der Struktur auf konspirative Absicherung der Führungspersonen geachtet wurde. Die Letzte Generation spricht dazu selbst vom Vorgehen nach dem „Need to know“ Prinzip, wonach dezentrale örtliche Aktivistengruppen gar keine Einblicke in die Führungsstruktur haben brauchen und selbstständig die als „Aktionen“ bezeichneten Straftaten begehen sollen. Der jeweilige Leiter einer dezentralen Einheit wird als „*Bienenkönig oder Bienenkönigin*“ bezeichnet und kann seine Aktionen selbst planen. Es existiert ein Führungsteam, mutmaßlich „*Kernteam*“ genannt, von noch nicht identifizierten Hintermännern. Bundesweit haben sich bereits mehrere hundert Personen an Straftaten der Letzten Generation beteiligt.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Auftretens hat die Letzte Generation Richtlinien erarbeitet, die auch über Flyer kommuniziert wurden. Darauf ist u.a. der Hinweis enthalten, auf ein „*bürgerliches Auftreten*“ zu achten und sich bei den Aktionen gewaltfrei zu verhalten. Zur

Wiedererkennung nutzt die Letzte Generation meist ein orangefarbenes Banner mit einem Herz in einem Kreis als Symbol.

Es existiert eine zentrale Verwaltung der Finanzen; die Vereinigung finanziert sich praktisch ausschließlich über Spendengelder, sog. Crowdfunding. Dabei werden hauptsächlich die Lebenshaltung, Reisetätigkeiten und Unterkunft der Mitglieder der Vereinigung bezahlt, um ihnen so die Begehung von Straftaten in verschiedenen Städten in Deutschland zu ermöglichen. Zudem sollen mit diesem Geld Kosten von Mitgliedern übernommen werden, die durch das Begehen von Straftaten anfallen, d.h. insbesondere Schadensersatzforderungen, Verwaltungskosten für die Polizeieinsätze und Gerichtskosten incl. Geldstrafen. Die Freistellung der „Aktivisten“ von allen denkbaren Zahlungsverpflichtungen spielt eine wesentliche Rolle innerhalb der Letzten Generation; so können diese besser zur Begehung von Straftaten angehalten werden.

Die Homepage „*Letzte Generation - Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?*“ enthält neben der Rubrik „*Über uns*“, in der sich die Vereinigung durch die Darstellung von in der Vergangenheit begangenen Straftaten wie z.B. Festkleben auf Straßen und dadurch Verursachen von Staus, Festkleben an Kunstwerken, Stören von Fußball-Bundesligaspielen durch Festketten am Torpfosten, Zudrehen von Pipelines, Farbbeutelangriffe auf die Parteizentrale der Grünen, selbst vorstellt. Eine weitere Rubrik „*Mitmachen*“ dient ersichtlich der Rekrutierung neuer Mitglieder. Eine Rubrik „*Plan 2023*“ enthält den politischen Forderungskatalog.

V.a. aber bewirbt und beinhaltet die Homepage die Möglichkeit für die Letzte Generation zu spenden. Über einen gut sichtbaren orange-roten Button wird man auf die Seite geleitet, auf der alle Angaben zum Spenden vorhanden sind.



Die Letzte Generation rekrutiert laufend neue Mitglieder und veranstaltet dazu auch eigene Treffen, auf denen die bereits begangenen und zukünftig geplanten Straftaten präsentiert werden und v.a. Aktivisten gesucht werden, „*die bereit sind, auch ins Gefängnis zu gehen*“. Diese Rekrutierungskampagne lässt keinen Zweifel daran, dass sich die jeweiligen Mitglieder der Vereinigung über die organisierte Begehung der Straftaten im Klaren sind.

Nach außen gibt sich die Vereinigung zwar gewaltfrei, die Vereinigung propagiert aber stetig weitere Eskalation, bei der immer neue Arten von Straftaten begangen werden, um die mediale Aufmerksamkeit zu erlangen. So wurde zum 06.02.23 angekündigt den Protest nun in „*alle Städte und Dörfer Deutschlands*“ tragen zu wollen. Es erfolgten Drohschreiben an verschiedene Bürgermeister in Deutschland, in denen eine Unterstützung der Klimaziele der Letzten Generation eingefordert wird, anderenfalls für eine „*maximale Störung der öffentlichen Ordnung*“ gesorgt würde. Auch polizeiliche Ingewahrsamnahmen nach Art. 17 BayPAG und verhängte Geldstrafen gegen einzelne Mitglieder konnten bisher die Letzte Generation nicht von neuen Straftaten abhalten; im Gegenteil ist in Teilen der Gruppe eine Art Märtyrerhaltung entstanden.

Im Rahmen von Straßenblockaden kommt es zudem immer wieder zu Fällen der Selbstjustiz, in denen geschädigte Autofahrer Aktivisten der Letzten Generation körperlich oder sogar mit dem PKW angreifen. Zudem sind Fälle dokumentiert, bei denen Rettungskräfte (Notarzt/Feuerwehr) durch den provozierten Stau erheblich behindert wurden. Beides, Selbstjustizfälle und die Behinderung der Rettungswege, nehmen die Mitglieder der Letzten Generation zumindest billigend in Kauf.

Die inzwischen stark professionalisierte Struktur der Letzten Generation mit mehreren hundert Aktivisten und gut organisierten Regionalteams ermöglicht der Vereinigung auch eine schnelle Eskalation mit neuen Straftaten, die willkürlich als ziviler Ungehorsam tituliert werden können.

Damit geht von der Vereinigung „Die Letzte Generation“ insgesamt eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aus.

**II. Organisation der Finanzierung der kriminellen Vereinigung „Die Letzte Generation“ bis zum 01.03.2023 über den**

**[REDACTED]**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

### **III. Organisation der Finanzierung der kriminellen Vereinigung „Die Letzte Generation“ nach zum 01.03.2023 über die KUEÖ gGmbH HRB 176195 beim AG Hamburg**

Die KUEÖ - Klima- und Umweltaufklärung für den Erhalt der lebenssichernden Ökosysteme ist eine gemeinnützige GmbH, eingetragen beim AG Hamburg unter HRB 176195 mit eingetragenem Sitz in Hamburg, [REDACTED]

[REDACTED] und vertreten durch die nur gemeinsam vertretungsberechtigte Geschäftsführerin und Beschuldigte [REDACTED]. Als steuerbegünstigter Zweck der gemeinnützigen GmbH ist die Förderung des Naturschutzes angegeben.

Ab dem 01.03.2023 wurde die Verwaltung der neu eingehenden Spendengelder durch die KUEÖ gGmbH unter dem Konto [REDACTED] bei der GLS-Gemeinschaftsbank übernommen.

Auf den beiden Homepages der Letzten Generation und der KUEÖ gGmbH wird seit 01.03.2023 die Zusammenarbeit zwecks Verwaltung der Spendengelder wechselseitig verkündet und es ist bei beiden das o.g. Konto [REDACTED] zum Spenden für die Letzte Generation bei der GLS-Gemeinschaftsbank hinterlegt.

Weiter nutzt die Letzte Generation das Konto [REDACTED] der KUEÖ gGmbH bei der GLS-Gemeinschaftsbank zur Organisation von ausgewählten Spendeneingängen über PayPal. Auf dieses Konto wurden nach dem 01.03.2023 Spendengelder vom [REDACTED] überwiesen (s.o. II.).

Das weitere Konto [REDACTED] der KUEÖ gGmbH bei der GLS Gemeinschaftsbank diente zur Zahlung über Airbnb gebuchter Unterkünften für Mitglieder.

### **IV. Bisher bekannte Tatbeteiligungen der 6 Beschuldigten:**

#### **1. Beschuldigte [REDACTED] und [REDACTED]**

Die Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] haben seit mindestens 21.06.2022 die professionell gestaltete Homepage für die Letzte Generation betrieben, beide sind mindestens seitdem ununterbrochen im Impressum der Homepage als verantwortliche Handelnde namentlich genannt. Die Homepage dient wie eine Werbepattform dazu Spendengelder mit Werbung von und für strafbare Aktionen zu akquirieren. Beide

Beschuldigte, [REDACTED] und [REDACTED], wussten, dass dieser Homepage die zentrale Rolle bei der Akquise von Spendengeldern für die Vereinigung zukommt.

Beide wollten, dass mit dem von ihnen beigetriebenen Geld die Letzte Generation gefördert und die von der Vereinigung begangenen Sachbeschädigungen, Nötigungen und anderen Straftaten ermöglicht werden; Sie wussten, dass die eingesammelten Spendengelder insbesondere für die Reisetätigkeit samt Unterkunft und die Lebenshaltung von Aktivisten ausgegeben werden, damit diese Straftaten begehen können.

So akquirierten die beiden Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] über die Homepage bis dato eine Gesamtsumme mindestens **1.413.086,07 EUR**; erhebliche Beträge davon wurden bereits wieder ausgegeben, um damit den Mitgliedern der Letzten Generation die im Jahr 2022 begangenen Straftaten zu ermöglichen. Am 01.03.2023 verkündeten die beiden Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] auf der Homepage, dass die Zusammenarbeit mit dem [REDACTED] beendet werde und stattdessen auf das o.g. Spendenkonto der KUEÖ gGmbH gespendet werden solle.

Beide, [REDACTED] und [REDACTED] haben Zahlungen von den eingesammelten Spendengeldern erhalten: [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED].

## 2. Beschuldigte [REDACTED]

Die Beschuldigte [REDACTED] tritt als [REDACTED] der Vereinigung auf und leistet damit ebenso einen entscheidenden, fördernden Beitrag für die Vereinigung. Zudem nahm sie am 08.12.2022 an der Stürmung des Flughafens München teil, auch wenn sie selbst dabei das Rollfeld nicht erreicht hat, da sie vorher festgehalten werden konnte. Sie war am 03.11.2022 an einer Festklebeaktion der Letzten Generation am Stachus in München beteiligt.

Die Beschuldigte [REDACTED] erhielt nach derzeitigem Auswertungsstand auch [REDACTED] als Zuwendung von den Spendengeldern auf o.g. Konto des [REDACTED]. Derzeit laufen mehrere Ermittlungs- bzw. Strafverfahren wegen der Beteiligung an einzelnen Straftaten der Letzten Generation gegen die Beschuldigte [REDACTED].

## 3. Beschuldigte [REDACTED] und [REDACTED]

Die beiden weiteren Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] führten am 27.04.2022 gegen 10.30 Uhr eine Störaktion an der Transalpinen Ölleitung (TAL, auch Transalpine Pipeline) durch. An diesem 27.04.2022 erfolgten im Rahmen einer abgesprochenen „Aktionswelle“ der Vereinigung mindestens fünf weitere gleichartige Aktionen im ganzen Bundesgebiet.

Die Transalpine Ölleitung ist eine von vier zentralen Ölversorgungsleitungen in Deutschland; sie liefert das gesamte Rohöl für die Erdölraffinerien in Bayern. Die Pipeline führt über insgesamt 465 Kilometer von Triest nach Lenting bei Ingolstadt. In Deutschland ist die „Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH“ für den Betrieb zuständig.

Die beiden Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] hatten den gemeinsamen Plan, entsprechend dem übergeordneten Ziel der Vereinigung, diese zentrale Pipeline zu stoppen und damit die Rohölversorgung in ganz Bayern zum Stillstand zu bringen.

Dazu wollten sie in der Pipeline-Schiebestation TAL Niederambach bei Moosburg, in der der Öldurchfluss reguliert werden kann, den Öldurchfluss stoppen. Diese Schiebestation ist durch einen massiven Sicherungszaun samt Stacheldraht erkennbar gegen widerrechtliches Betreten gesichert. Der Schieber für die ein Meter im Durchmesser dicke Pipeline ist mechanisch zu betätigen, was einen großen Kräfteinsatz von zwei Personen erfordert und bis zu 30 Minuten dauern kann.



Vor ihrer Aktion haben [REDACTED] und [REDACTED] drei Pressevertreter herbeigerufen, die ihren erhofften Erfolg medial verbreiten sollten. Ebenso tätigte der Beschuldigte [REDACTED] gegen 10.30 Uhr einen Drohanruf an die Betreiber der TAL-Pipeline, den der Zeuge [REDACTED] für die „Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH“ entgegennahm. In diesem Drohanruf kündigte er an, die Pipeline nun abzudrehen.

Entsprechend ihrem Plan zerschnitten [REDACTED] und [REDACTED] sodann im bewussten und gewollten Zusammenwirken den Sicherungszaun, zerstörten das Sicherungsschloss der Türe und betraten die Pipeline-Schiebestation. In der Schieberstation gelang es ihnen aber aufgrund ihrer mangelnden Sachkenntnis nicht, den Durchfluss Pipeline zu stoppen, da sie entweder nicht wussten, dass dies nur mechanisch durchgeführt werden kann oder erst vor Ort erkannten, dass sie ein mechanisches Betätigen des Schiebers nicht bewerkstelligen können. Ihr Versuch, durch Betätigung verschiedener elektronischer Knöpfe den Durchfluss zu stoppen, misslang. Das gewaltsame Betreten der Schieberstation löste um 10.48 Uhr einen Sicherheitsalarm aus. Nach dem Drohanruf und dem Sicherheitsalarm verständigte die „Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH“ um 10.57 Uhr die PI Moosburg. Aufgrund interner Sicherheitsvorgänge kam es dann zur Abschaltung der Pipeline, der Öldurchfluss war für 5 Stunden unterbrochen. Die sofort heraneilenden Polizeibeamten [REDACTED] konnten die beiden Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] um 11.45 Uhr vor Ort widerstandslos vorläufig festnehmen.

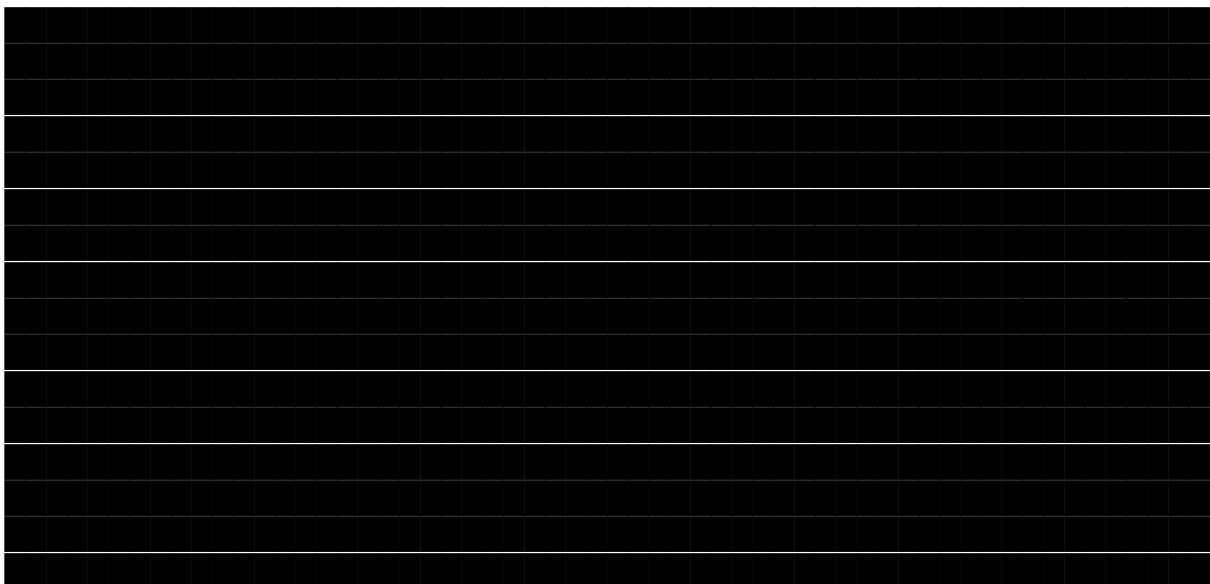
Der Schaden am Sicherungszaun und dem Vorhängeschloss beträgt 2.870,- EUR.

Die „Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH“ stellte form- und fristgerecht Strafantrag gegen die Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED].

Die Generalstaatsanwaltschaft hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

Der Beschuldigte [REDACTED] erhielt nach derzeitigem Auswertungsstand [REDACTED], der Beschuldigte [REDACTED] mindestens [REDACTED] als Zuwendung von den Spendengeldern auf o.g. Konto des [REDACTED]. Derzeit laufen mehrere Ermittlungs- bzw. Strafverfahren wegen der Beteiligung an einzelnen Straftaten der Letzten Generation gegen die beiden Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED].

#### 4. Beschuldigte [REDACTED]



## 5. Beschuldigte [REDACTED]

Die Beschuldigte [REDACTED] ist seit 27.02.2023 [REDACTED], die Beschuldigte [REDACTED] genannt. Die Beschuldigte verwaltete für die Letzten Generation ab 01.03.2023 die Spendengelder über die drei Konten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] der KUEÖ gGmbH bei der GLS-Gemeinschaftsbank. Die Mitglieder der Letzten Generation können so über ein reguläres Bankkonto verfügen, ohne dass die Letzte Generation als Vereinigung ein eigenes Bankkonto betreiben muss.

Die Beschuldigte [REDACTED] wusste, dass es für die Letzte Generation wichtig ist, Zugriff auf ein reguläres Bankkonto zu haben, ohne dabei als Vereinigung oder mit den Klarnamen von Mitgliedern aufzutreten. Sie wusste auch, dass die Letzte Generation bundesweit Straftaten, d.h. Straßenblockaden und Sachbeschädigungen sowie Angriffe auf öffentliche Betriebe, zu verantworten hat, über eine interne Organisation verfügt und die Spendengelder zur Begehung dieser Straftaten einsetzt. Sie wollte den sog. „zivilen Ungehorsam“ der Vereinigung unterstützen.

**Die drei Beschuldigten [REDACTED] werden daher beschuldigt,**

eine Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist

**strafbar als**

Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 StGB.

**Die Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] werden daher beschuldigt,**

sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist

und zugleich

versucht zu haben den Betrieb einer der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Anlage oder eines für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Unternehmens dadurch zu verhindern oder zu stören, dass er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, und zugleich eine fremde Sache beschädigt zu haben und zugleich in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen widerrechtlich eingedrungen zu sein,

**strafbar als**

Bildung einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit dem Versuch der Störung öffentlicher Betriebe in Tateinheit mit Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1, 316b Abs. 1 Nr. 2, Abs 2, 22, 23, 303 Abs. 1, 303c, 123 Abs. 1 und Abs. 2 StGB.

**Die zwei Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] werden daher beschuldigt,**

eine Vereinigung unterstützt zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist

**strafbar als**

Unterstützung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 StGB.

Die oben genannten Gegenstände können als Beweismittel von Bedeutung sein. Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen sind Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für die Einziehung von Spendengeldern der Letzten Generation als Tatmittel gemäß §§ 74, 74a Nr. 1 und Nr. 2, 74e, 74f bzw. 74, 74b, 74f StGB vorliegen.

Die angeordneten Maßnahmen stehen in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und sind für die Ermittlungen notwendig. Soweit auf Kommunikationsverbindungsdaten zugegriffen wird, gilt dies auch im Bezug auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht d. Beschuldigten.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.

■■■■■

Richter am Amtsgericht